

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Eigenschadenversicherung für die im Deutschen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen Sparkassen, Girokassen und Girozentralen/Personalgarantieversicherung (ABVZ DSGVO 08)



§ 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden, die er selbst unmittelbar durch in den Versicherungsschutz einbezogene Vertrauenspersonen (§ 2 ABVZ DSGVO 08) oder bei ihnen erleidet (Eigenschäden) und die während der Dauer des Vertrages verursacht sind

- a) durch eine schuldhaft (fahrlässige oder vorsätzliche) Dienstpflichtverletzung der Vertrauenspersonen im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtenengesetzes oder im Sinne der Dienstordnungen oder Tarifordnungen, insbesondere durch einen Verstoß gegen die jeweils geltende Satzung des Versicherungsnehmers oder die jeweils geltende Geschäftsanweisung oder Dienstanweisung, mit Ausnahme der Treubruchhandlungen (b),
- b) durch eine vorsätzliche Treubruchhandlung der Vertrauenspersonen. Treubruchhandlungen sind:
Diebstahl (§§ 242 bis 244 StGB),
Unterschlagung (§§ 246, 247, 350, 381 StGB),
Betrug (§§ 263, 264, 263 a StGB),
Untreue (§ 266 StGB),
Urkundenfälschung einschließlich Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung und Urkundenvernichtung (§§ 267 bis 274, 348 StGB),
- c) durch ein ohne Verschulden der Vertrauensperson eingetretenes Ereignis und zwar einfachen Diebstahl (§ 242 StGB) von Sachen (ausgenommen Fahrzeuge), die sich in der unmittelbaren Obhut der Vertrauensperson befanden, Verlieren von Geld, Geldeswert, geldwerten Zeichen und Wertpapieren durch eine Vertrauensperson beim Transport.

(2) Die Eigenschaden-Vollversicherung umfasst die Wagnisse gemäß § 1 (1) a – c, die Eigenschaden-Teilversicherung nur die Wagnisse gemäß § 1 (1) a.

Bei Schadentatbeständen gemäß § 1 (1) b und c kann eine die Entstehung des Schadens mitbewirkende Dienstpflichtverletzung gemäß § 1 (1) a eine Ersatzpflicht des Versicherers aus einer Teilversicherung nicht begründen.

(3) Der Versicherer verzichtet auf den Einwand fahrlässiger Auswahl und ungenügender Überwachung der Vertrauenspersonen.

§ 2 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind die bei dem Versicherungsnehmer beschäftigten Beamten, Ehrenbeamten, Angestellten, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge sowie die für den Versicherungsnehmer ehrenamtlich oder nebenberuflich tätigen Personen, soweit ihr Einschluss in den Versicherungsvertrag vereinbart ist.

§ 3 Vermögensschäden, Sachschäden

(1) Vermögensschäden im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung, Abhandenkommen von Sachen) sind noch sich aus solchen herleiten.

(2) Jedoch sind unmittelbare Schäden an beweglichen Sachen des Versicherungsnehmers in die Versicherung gemäß § 1 (1) einbezogen, soweit sie nicht unter die Ausschlussbestimmung des § 5 Ziffer 2 fallen.

§ 4 Versicherungssumme und Entschädigungsleistung

(1) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist für den einzelnen Versicherungsfall (§ 6 (1)) begrenzt auf 80 % des ermittelten Schadens, höchstens aber auf 80 % der vereinbarten Versicherungssumme. 80 % der Versicherungssumme stellen zugleich die Höchstleistung des Versicherers für die im Laufe einer Versicherungsperiode eingetretenen Versicherungsfälle insgesamt dar.

Bei Schäden aus einfachem Diebstahl haftet der Versicherer nur bis zur Höhe von EUR 2000,- im Einzelfall, bei Schäden durch Verlieren nur bis zur Höhe von EUR 1000,- im Einzelfall.

(2) Hat sich die Versicherungssumme einer Versicherungsperiode, in der ein Versicherungsfall (§ 6 (1)) eingetreten ist, durch eine gezahlte Entschädigung verringert, so kann der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung der Versicherungssumme in der ursprünglichen Höhe beantragen; wird der Antrag angenommen, hat der Versicherungsnehmer die anteilige Prämie zu entrichten.

§ 5 Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden:

1. Minusdifferenzen im Kassenbestand, die sich bei der Kassenführung ergeben (sogenannte Kassenfehlgeldschäden).
2. Schäden, deren anderweitige Versicherung durch Haftpflicht- oder Sachversicherungsverträge (Einbruch-Diebstahl- und Beraubungsversicherung, Feuer-, Sturmschaden-, Kasko-, Maschinen-, Montage-, Kleinmaschinen-, Schwachstrom-, Glas-, Wasser-, Fahrrad-, Tier- und Transportversicherung) für Rechnung des Versicherungsnehmers möglich ist. Dies gilt nicht, wenn die anderweitige Deckung deswegen nicht besteht, weil schuldhaft eine ausdrückliche Anweisung zum Abschluss oder zur Weiterführung eines Versicherungsvertrages für ein bestimmtes Risiko nicht ausgeführt oder ein laufender Versicherungsvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt worden ist.
3. Mittelbare Schäden, wie Zinsverlust, entgangener Gewinn, Revisionskosten.
4. Schäden, die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen dem Versicherungsnehmer bei Stellung des Versicherungsantrages bekannt ist, dass sie in seinen eigenen oder in fremden Diensten bereits einen der im § 1 (1) a und b genannten Tatbestände dergestalt verwirklicht haben, dass daraus ein Schaden von mehr als EUR 3000,- erwachsen ist oder noch erwachsen könnte, es sei denn, dass Versicherungsnehmer und Versicherer eine besondere Vereinbarung getroffen haben. Diese Bestimmung gilt entsprechend für Personen, die der Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Versicherungsvertrages in Kenntnis ihrer früheren Verfehlungen neu einstellt.
5. Schäden, die der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vier Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 6 (1)) in Textform angezeigt hat. Der Lauf der Ausschlussfrist beginnt mit dem

Schluss des Kalenderjahres, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

6. Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, höhere Gewalt oder Erdbeben verursacht werden; ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO).

§ 6 Versicherungsfall

(1) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist bei Schäden gemäß § 1 (1) a und b der Verstoß, der Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die Vertrauenspersonen zur Folge haben könnte, bei Schäden gemäß § 1 (1) c das Ereignis.

(2) Wird ein Schaden durch Unterlassen herbeigeführt, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

§ 7 Obliegenheiten

(1) a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, sobald der Versicherungsnehmer (das geschäftsführende Organ) von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangt hat, in Textform anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will.

b) Bei Verstößen des geschäftsführenden Organs oder seiner Mitglieder gegen die Sparkassensatzung oder gegen die Geschäftsanweisung bei Kontoüberziehungen und bei Herausgabe von Krediten kann von einer Meldung des Versicherungsfalles an den Versicherer so lange Abstand genommen werden, wie die Möglichkeit eines Schadeneintritts unter Anlegung objektiver Maßstäbe für nahezu ausgeschlossen gelten musste.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt unberührt, wenn die Meldung (Abs. (1) a) unterlassen wird, um Mitglieder des geschäftsführenden Organs nicht der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines förmlichen Disziplinarverfahrens auszusetzen.

d) § 5 Ziffer 5. bleibt in den Fällen der beiden vorangehenden Absätze b) und c) unberührt.

e) Bei einem Versicherungsfall gem. § 1 (1) c muss der Versicherungsnehmer unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde erstatten.

(2) a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient. Er hat den Versicherer bei der Abwendung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Schadens zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke und Unterlagen zur Einsicht durch den Versicherer zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen einzusenden. Der Versicherer hat die ihm bei der Prüfung des Schadenfalles zur Kenntnis gelangenden Tatsachen vertraulich zu behandeln.

b) Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet, den Versicherer von der Absicht, gegen eine Vertrauensperson Strafanzeige zu erstatten, vor Erstattung der Anzeige zu verständigen, sofern nicht die Tatumstände im Interesse der Wiedererlangung der veruntreuten Werte eine sofortige Anzeige erfordern oder der Versicherungsnehmer hierzu durch Gesetz oder behördliche Anweisungen gehalten wird.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nur dann frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des

Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist, bleibt der Versicherer abweichend zu Absatz 1 zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 8 Gefahrerhöhung

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

1. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

2. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

3. Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 1. liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

(2) Pflichten des Versicherungsnehmers

1. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

3. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

(3) Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

1. Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Abs. (2) Ziffer 1., kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Abs. (2) Ziffer 2. und Abs. (2) Ziffer 3. bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

2. Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(4) Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Abs. (3) erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung

ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

(5) Umfang des Versicherungsschutzes bei Gefahrerhöhung

1. Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn er seine Pflichten nach Abs. (2) Ziffer 1. vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
2. Bei einer Gefahrerhöhung nach Abs. (2) Ziffer 2. und Abs. (2) Ziffer 3. hat der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Abs. (5) Ziffer 1. Satz 2 und 3 entsprechend. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
3. Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,
 - a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 9 Zahlung der Entschädigung

Die Auszahlung der Entschädigungssumme hat innerhalb von zwei Wochen nach Anerkennung des Schadens durch den Versicherer zu erfolgen. Der Versicherer muss die für die Anerkennung erforderlichen Prüfungen nach Erhalt der Schadenanzeige unverzüglich vornehmen.

§ 10 Abtretung der Versicherungsansprüche

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

§ 11 Rückgriffsansprüche, Anschlussversicherung

(1) Sämtliche schuldrechtlichen oder sachenrechtlichen Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer gegen die Vertrauenspersonen oder gegen Dritte aus dem Versicherungsfall zustehen, gehen in Höhe des dem Versicherungsnehmer vom Versicherer ersetzten Schadens auf den Versicherer über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer Abtretungsurkunde verlangen.

(2) Die Vertrauenspersonen können durch den Versicherungsnehmer beim Versicherer eine Anschlussversicherung abschließen, durch die sie von den Rückgriffsansprüchen des Versicherers gem. Abs. (1) wegen Schäden im Sinne des § 1 (1) a befreit werden. Insoweit sind Rückgriffsansprüche des Versicherers gegen Vertrauenspersonen ausgeschlossen.

§ 12 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung, Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt.

(2) Die Versicherung ist für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen mit der Maßgabe, dass sich das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein

Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert, wenn es nicht unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt wird.

(3) Nach der Anzeige eines Versicherungsfalles ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, bei Schäden gem. § 1 (1) a jedoch nur, wenn eine Entschädigung aufgrund des Versicherungsfalles geleistet worden ist. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung oder seit der Rechtskraft des Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann ohne Frist jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(4) Bei einer Kündigung nach einem Versicherungsfall steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 13 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

(1) Erste oder einmalige Prämie:

1. Fälligkeit der Zahlung

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Sonstige Prämien sind bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer, zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben und einer Hebegebühr zu entrichten.

2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Betrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(2) Folgeprämien

1. Fälligkeit der Zahlung

Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

2. Verzug

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Zahlungsaufforderung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Folgeprämie, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 4. und 5. mit dem Fristablauf verbunden sind.

4. Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 darauf hingewiesen wurde.

5. Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3. darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

1. Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

2. Beendigung des SEPA-Lastschriftverfahrens

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

§ 14 Gerichtsstand, Anzeigen und Willenserklärungen

Für die aus dem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben dem gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Alle gegenüber der Zurich abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können in Textform abgegeben werden. Schriftform ist jedoch bei einer Kündigung (§§ 8, 12, 13) erforderlich. Alle von Zurich abzugebenden Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden. Zurich genügt diesem Schriftformerfordernis auch durch maschinell erstellte Dokumente, die selbst ohne Unterschrift wirksam sind.

§ 15 Widerrufsrecht

(1) Recht auf Widerruf

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Der Widerruf ist an folgende Stelle zu richten:

**Zurich Insurance plc
Niederlassung für Deutschland
Direktion Köln
Riehler Straße 90
50657 Köln
Fax-Nr.: 0221 7715-235**

Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem in Textform folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer zugegangen sind:

1. Der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der weiteren Informationen;

2. Eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen zu Form, Begründung und Fristwahrung des Widerrufs enthält.

3. Sofern der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnen soll, ist vom Versicherungsnehmer im Fall des Widerrufs 1/12 der Jahresprämie pro Monat bis zum Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs zu zahlen.

(2) Rechtsfolgen des Widerrufs

Sofern der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausübt, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien/Beiträge zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien/Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

§ 16 Hinweise nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz

(1) Anwendbares Recht

Soweit nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen, in Zusatzbedingungen oder durch die Besonderen Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts.

(2) Beanstandungen

Ansprechpartner bei Unzufriedenheit über die Betreuung oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsabwicklung ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.